

Stadtverwaltung Bergheim · Postfach 1169 · 50101 Bergheim

Der Bürgermeister
Jugend und Bildung
Schule und Weiterbildung
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

Ansprechpartnerin:
Gabi Sadlowski
Zimmer: 3.03
Telefon: 02271 89-557
gabi.sadlowski@bergheim.de
posteingang@bergheim.de-mail.de
www.bergheim.de

Datum: Januar 2026

Informationen zum „Deutschlandticket Schule“

Zum 01.01.2026 wird der Preis des Deutschlandtickets von bisher 58,00 € auf nunmehr 63,00 € angehoben.

Als Anlage ist ein Antragsformular für das „Deutschlandticket Schule“ beigefügt.
Das „Deutschlandticket Schule“ berechtigt neben den Schulfahrten zu uneingeschränkten Fahrten deutschlandweit.

Nachfolgend sind einige Informationen für Sie zusammengefasst:

Beantragung

Ein Antragsvordruck ist dieser Information beigefügt. Die Anträge sind auch online unter REVG.de/formulare.html – **Bestellschein für das Deutschlandticket Schule** - zum Ausfüllen und Ausdrucken erhältlich.

Nachdem Sie den Antrag **vollständig** ausgefüllt und unterschrieben haben, bitte im Sekretariat der Schule abgeben. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden von der REVG nicht angenommen und der Abo-Beginn kann sich dadurch verzögern.

**Die Abgabetermine für das Schuljahr 2026/27 entnehmen Sie bitte der anhängenden Übersicht.
Werden die Abgabetermine nicht eingehalten, verzögert sich auch hier der Abo-Beginn.**

Kosten, die unter Umständen bis zum Erhalt des „Deutschlandtickets Schule“ entstehen, können auf Antrag erstattet werden. Ein entsprechender Antrag ist im Sekretariat erhältlich.

Erstattet wird nur die jeweils günstigste Variante. Dies kann – je nach Zeitraum – auch das Deutschlandticket sein. Dieses kann per APP auf das Handy geladen werden und ist sofort verfügbar.

Allgemeines zum „Deutschlandticket Schule“

Grundsätzliches

Das „Deutschlandticket Schule“ ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis (nur bei Schülerinnen und Schülern einer weiterführenden Schule).

Wer bei einer Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrschein, d.h. in diesem Fall ohne Schülerausweis angekommen wird, dem droht ein erhöhtes Beförderungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Fahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung werden grundsätzlich für ein Schuljahr bewilligt.

Bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums kann der Schulträger u.a. Sonderregelungen für die Zeit der Schulferien vorsehen (VW 4.2.1 zu § 4 SchfkVO).

Das Schuljahr 2026/27 startet zum 02.09.2026, so dass der Abo-Beginn für Neuanträge seitens der Schulverwaltung Bergheim nach der o.a. Verwaltungsvorschrift zu § 4 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) NRW auf den 01.09.2026 festgelegt wurde.

Aus Vereinfachungsgründen für alle Beteiligten wird bei **unveränderten** Verhältnissen jeweils auf einen formellen Antrag für das kommende Jahr verzichtet.

Eine Überprüfung der Freifahrberechtigung findet bei jeder Änderung (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel in die Sekundarstufe II) statt.

Veränderungen in Bezug auf Name, Wohnort oder Schule (Schulwechsel oder Abgang) sind sowohl der REVG als auch der Schule sowie dem Fb. 5.2 der Stadtverwaltung Bergheim unverzüglich anzugeben. Sollten durch eine verspätete Mitteilung Kosten entstehen, die zu Lasten des Schulträgers gehen, können diese eingefordert werden.

Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich per neuem SEPA-Lastschriftmandat gegenüber der REVG mitzuteilen. Ein entsprechender Vordruck findet sich ebenfalls auf der Seite der REVG (revg.de) im Bereich „Service – Formulare – SEPA-Lastschriftmandat“.

Gültigkeit

Das „Deutschlandticket Schule“ berechtigt zu uneingeschränkten Fahrten deutschlandweit.

Arten der Fahrberechtigung

Das „Deutschlandticket Schule“ gibt es

- 1) für Schüler/Schülerinnen **mit** Freifahrberechtigung

Für die Freifahrberechtigung und die Schülerfahrkostenerstattung sind die Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Eine Freifahrberechtigung liegt vor, wenn der **kürzeste Fußweg zur nächstgelegenen Schule des gleichen Schultyps**

- mehr als 2 km für Grundschulen
- mehr als 3,5 km für Sekundarstufe I
- mehr als 5 km für Sekundarstufe II

beträgt.

Freifahrerberechtigte Schüler/innen (bzw. deren Eltern) tragen einen monatlichen Eigenanteil (Freizeitnutzen) in Höhe von

- 14,00 € monatlich für das 1. freifahrerberechtigte Kind
- 7,00 € monatlich für das 2. freifahrerberechtigte Kind *)
- 0,00 € monatlich für jedes weitere freifahrerberechtigte Kind *)

***) Für diesen „Geschwisterrabatt“ zählen nur minderjährige und freifahrerberechtigte Schüler/innen.**

- 2) für Schüler/innen **ohne** Freifahrerberechtigung (Selbstzahler)

Für Schüler/innen, die keinen Anspruch auf Schülerfahrkosten haben, kostet das „Deutschlandticket Schule“ monatlich 63,00 € und wird mit 20,00 € durch die Stadt Bergheim bezuschusst. Es verbleibt somit ein selbst zu zahlender Eigenanteil in Höhe von 43,00 €.

Befreiung

Eine Befreiung ist nur möglich für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch / SGB XII.

Empfänger nach SGB XII sind Nichterwerbsfähige und Personen über 65 Jahre, die Grundsicherungsleistungen nach SGB XII erhalten. Sie sind von der Zuzahlung des Eigenanteils befreit.

Mit dem Ticketantrag muss eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

Änderung, Kündigung, Verlust

Schulwechsel / Abgang

Verlässt der Schüler / die Schülerin die Schule, wird das „Deutschlandticket Schule“ über das Sekretariat der Schule von Seiten des Schulträgers gekündigt.

Bei Abmeldung des Schülers / der Schülerin bis zum 10. eines Monats erfolgt die Kündigung zum jeweiligen Monatsende.

Die Chipkarte ist eigenständig über einen REVG-Fahrgastcenter an die REVG zurückzugeben.

Bei Schulabgängern ist das Schulverhältnis gem. § 47 SchulG (Schulgesetz NRW) beendet, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wurde.

In diesen Fällen kommt nicht das Schuljahresende gem. Schülerfahrkostenverordnung zum Tragen.

Umzug / Adressänderung

Alle Änderungen sind ausschließlich dem Sekretariat der Schule sowie der REVG mitzuteilen – **bitte keine Änderungen an Klassenlehrer!**

Jede Änderung der Anschrift ist **unverzüglich** im Sekretariat der Schule zu melden.

Dort erhalten Sie einen Vordruck zur Adressänderung. Bitte ausfüllen, unterschreiben und wieder im Sekretariat der Schule abgeben.

Wird eine Adressänderung nicht umgehend im Sekretariat der Schule gemeldet, werden Ihnen die Kosten, die der Stadt Bergheim dadurch möglicherweise entstehen, in Rechnung gestellt.

Änderung der Bankverbindung

Es muss schriftlich ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Den Vordruck finden Sie auf der Seite der REVG (revg.de) im Bereich „Service – Formulare – SEPA-Lastschriftmandat“.

Verlust

Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich gegenüber dem Verkehrsunternehmen (REVG) anzugeben. Sie erhalten hierzu einen entsprechenden Vordruck, der bitte im nächstgelegenen Fahrgastcenter der REVG vorgelegt wird.

Die Gebühren betragen für die erste Ersatzkarte 10,00 €.

Für jeden weiteren Verlust innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums werden 20,00 € berechnet.

Erhalt des „Deutschlandtickets Schule“

Das Ticket wird Ihnen in der Regel in der letzten Woche vor dem beantragten Abo-Beginn von der REVG per Post zugeschickt.

Sollten noch Fragen zum „Deutschlandticket Schule“ bestehen, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der REVG und der Schulverwaltung der Kreisstadt Bergheim gerne zur Verfügung.

Name	Tel.-Nr.	E-Mail
Abonnementverwaltung REVG	02237 - 6969-10	abo@revg.de
Gabi Sadlowski – Kreisstadt Bergheim	02271 - 89-557	gabi.sadlowski@bergheim.de

